



Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Mehr Verantwortung beim Gebrauch von Luftgewehren

Seit längerer Zeit werden Luftgewehre in einigen Geschäften verkauft. Es ist deshalb ratsam, sich mit der Anordnung über die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Verwendung von Luftdruckwaffen vom 10. Februar 1957 näher vertraut zu machen. Denn Luftgewehre sind keinesfalls harmlose Spielzeuge. In Österreich wurden sie sogar einmal vor vielen Jahren vorübergehend als Kriegswaffe benutzt.

Bei den üblichen im Gebrauch befindlichen Windbüchsen wird über einen Hebel die bis zu 200 kg auf den Quadratcentimeter drückende Feder mit einem Zug gespannt. Die im Kolben befindliche Luft wird beim Abzug der Feder in den Lauf gestoßen. Das darin sitzende Geschöß oder ein Bolzen fliegt heraus und vermag kleine Tiere zu töten, Material zu zerstören und dem Menschen empfindliche Verwundungen beizubringen, wenn nicht gar das Augenlicht zu rauben.

Man versuche nicht, die Gefahren im Umgang mit Luftgewehren zu verharmlosen. Verantwortungsfreudigkeit innerhalb der menschlichen Gesellschaft, auch dem Luftgewehr gegenüber, ist weit besser, als das oberflächliche Abtun ernster Einwände.

Der Gesetzgeber hat nun durch die angeführte Anordnung eine gute Grundlage geschaffen, von der Käufer und Verkäufer von Luftgewehren auszugehen haben.

Herstellung, Vertrieb und Besitz sind nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung möglich. Die Herstellung der Waffen und der dazugehörigen Munition ist außerdem nur in Verbindung mit einer ausdrücklichen Erlaubnis gestattet. Über die Zulassung von Luftdruckwaffen, also auch über die Kaliber entscheidet das Ministerium des Innern. Eine Herstellung kann versagt, eingeschränkt oder zurückgenommen werden, wenn beim Gebrauch der Waffen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen können. Luftdruckwaffen dürfen nur einschlägige Handelsgeschäfte verkaufen. In diesen Handelsgeschäften ist ein Nachweisbuch über verkaufte Luftdruckwaffen zu führen, in dem Name und Anschrift des Käufers sowie Nummer und Marke der Waffe eingetragen sind. An Personen unter 16 Jahren ist der Verkauf untersagt. Das Schießen mit Luftdruckwaffen ist gestattet, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eintreten kann. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Schießen mit Luftdruckwaffen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, mit Ausnahme auf genehmigten Schießständen, verboten. Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann die Luftdruckwaffe und die dazugehörige Munition in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

Luftgewehre dürfen im allgemeinen nur in Schießhallen und Schießständen Verwendung finden. Tritt man damit aus dem Hause, kann nicht geschossen werden. Es ist also völlig untersagt, etwa im Walde an einem Baum eine Scheibe zu befestigen und zu versuchen, einen Spiegelschuß anzubringen. In den meisten Fällen wird das Geschöß abirren und unter Umständen Spaziergänger, Pilz- und Beerensucher, Holzarbeiter u. a. verletzen. Dasselbe gilt auch für das Anbringen der Scheiben in Schluchten, ausgekohnten Tagebauen, Sommerkegelbahnen, Steinbrüchen oder Höfen. Sobald die Luftwaffe als Jagdwaffe verwendet wird, dürfen damit keinesfalls nicht geschützte Tiere, wie Saatkrähe (in ihrer Brutkolonie geschützt), Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher, Feld- und Haussperling erlegt werden. Alle anderen Vogelarten stehen auf Grund der Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24. Juni

1955 unter gesetzlichem Schutz. Übertretungen sind strafbar; Geringfügigkeit kann in keinem Falle als gegeben angenommen werden.

Wildlebende Tiere sind Volkseigentum. Außerdem sieht das Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 25. November 1953 im § 15 vor, daß die Jagd mit der Schußwaffe nicht auf umfriedeten Grundstücken ausgeübt werden darf, auch nicht in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von einer menschlichen Behausung oder an Orten, an denen die Jagd die Ordnung und Sicherheit stört und das Leben von Menschen gefährdet (z. B. Spiel- und Sportplätze, Ausflugsziele, Verkehrsstraßen u. ä.). Nach einer Mitteilung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht werden jetzt über die Bezirks-Eichämter Luftgewehre vom Kaliber 6,3 zugelassen.

Die Naturschutzbeauftragten und deren unmittelbaren Mitarbeiter, die Mitglieder der Naturwacht, haben auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur vom 4. August 1954 dafür zu sorgen, daß die Naturschutzanordnungen befolgt werden.

Sie sind berechtigt — das sei auch im Zusammenhang mit den Luftgewehren gesagt —,

- a) Grundstücke ohne Rücksicht auf Eigentums- und Besitzverhältnisse zu betreten, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- b) Personalien von Personen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Naturschutzanordnungen angetroffen werden, festzustellen;
- c) geschützte Pflanzen oder Teile von solchen, die in rechtswidriger Weise von ihren natürlichen Standorten entfernt und geschützte Tiere, die von Unbefugten gefangen oder getötet wurden, an sich zu nehmen, wenn der Täter auf frischer Tat gestellt wird,
- d) die zum Einfangen und Töten von geschützten Tieren benutzten Gegenstände sicherzustellen. (236) BN-z.

Ein Ja dem Sommererlebnis durch Zelten

Am 7. Mai erschien im Gesetzblatt Nr. 37, Teil I, eine Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsheimen. Allen erholungssuchenden Menschen soll durch ein Zelten das Heimat- und Naturerleben in der freien Landschaft noch stärker als bisher ermöglicht werden. Bei der Auswahl geeigneter Zeltplätze sind die Organe der Forst- und Wasserwirtschaft, des Gesundheitswesens, des Naturschutzes sowie des Brandschutzes zu beteiligen. Die Vorsitzenden der Gemeinden und Städte haben nach entsprechenden Bedürfnissen und örtlichen Möglichkeiten die Einrichtung weiterer Zeltplätze zu veranlassen.

Soweit staatliche Verwaltungsstellen bisherige Zeltplätze eingerichtet haben, bleiben dieselben in ihrer betreuenden Hand. Neueinrichtungen können nur noch in Gemeinsamkeit mit dem zuständigen Rat vorgenommen werden. Besonders wichtig ist, daß alle Zeltplätze mit den erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Einrichtungen zu versehen sind.

Zu einem Zeltplatz gehört aber auch ein entsprechender Parkplatz, da ein Teil der Wanderer motorisiert ist. Im nächsten Jahrzehnt wird die Motorisierung der Bevölkerung noch anwachsen. Aus dieser Entwicklung heraus muß auch ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe oder in nicht weiter Entfernung davon in alle Anlagen eingefügt werden.

Der Naturschutz hat bei der Anlage von Zelt- und Parkplätzen ein entscheidendes Wort mitzureden. Der § 14 des Gesetzes zur

Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur über die Standortsgenehmigung bedingt ein Einschalten der jeweils zuständigen Naturschutzverwaltung. Die Verwaltungen und die Naturschutzbeauftragten werden ausdrücklich auf das Erfordernis des Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Helft mit, die Anordnung dem Naturschutzgesetz einzugliedern, damit Auseinandersetzungen und nachträgliche Berichtigungen im Landschaftsbild vermieden werden. Im Interesse der Erhaltung einer schönen Landschaft und weitgehender Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung darf ein Sommererlebnis durch Zeiten keine bürokratische Bremse erhalten. Frohe Fahrt! (239) BN-z.

Steht diese Pflanze oder jenes Tier unter Schutz?

So oder ähnlich lauten häufig Fragen, die an die Naturschutzbeauftragten oder die Mitglieder der Naturwacht herangetragen werden. Selbst die Lehrer werden mit diesen Fragen bei Schulwanderungen oft bestürmt.

Aber nur wenige Menschen können sie einwandfrei beantworten, geschweige das Aussehen einer bestimmten Pflanze, deren Blüten, Früchte oder gar ihre tierischen Begleiter (Insekten, Vögel u. a.) beschreiben. Bei den Vögeln, Insekten, Säugern, Kriechtieren und Lurchen bleiben befriedigende Antworten zumeist aus.

Wir besitzen jedoch eine Reihe von klaren gesetzlichen Anordnungen über Pflanzen und Tiere, die lediglich die Arten aufzählen. Kleinere notwendige Nebenbemerkungen veranschaulichen leider weder die Gestalt noch die farblichen Reize der Schützlinge.

Der Gesetzgeber setzt also voraus, daß Pflanzen und Tiere, die gesetzlichen Schutz genießen, vom Fachmann und der Bevölkerung als solche erkannt werden.

Das kann aus vielerlei Gründen niemals der Fall sein.

Trotz ausgezeichneter Bücher mit gutem Bildwerk, trotz hervorragend gedruckter Zeitschriften mit kritiklos fotografierten oder gemalten Bildern, gelangen diese Abbildungen nicht immer vor die Augen jener Menschen, die Pflanzen und Tiere schützen sollen. Oft sind sie gerade nicht zur Hand, wo sie sofort aufklären müßten. Naturschutzbestimmungen sind aber weit stärker als alle anderen Gesetze an die Schutzobjekte gebunden. Aus dieser Tatsache heraus, müßten von allen geschützten Pflanzen und Tieren Bildplakate geschaffen werden, die sich jederzeit der Bevölkerung zur Schau stellen und damit zur Aufklärung vollendet beitragen.

Sie gehören in alle Schulen, in die Gemeindeämter, die Volkspolizeidienststellen, Bahnhofswarteräume, Jugendherbergen, in die Gaststätten innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Die Schutzobjekte auf den Plakaten müßten original- und farbgetreu in einem natürlichen Größenverhältnis untereinander hergestellt werden. Bei den Pflanzen wären auch die Früchte oder die Samen mit abzubilden. Bei den Vögeln ist die Veranschaulichung von Männchen und Weibchen sowie eines Jungvogels notwendig, da ihr unterschiedliches Federkleid innerhalb der gleichen Art dieses bedingt. Kriechtiere, Lurche sowie Insekten wären auch in den verschiedenen Farben ihres Vorkommens zur Darstellung zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß der technischen Wiedergabe besondere Sorgfalt zu widmen ist. Holzfremde Papiere und lichtbeständige Farben bei einer einwandfreien Gesamtlackierung nach dem Druck, würden der Haltbarkeit und dem Zweck wesentlich dienen.

Einige Kurorte haben erfreulicherweise Tafeln von geschützten Pflanzen und Tieren in Ölfarbe malen lassen und an geeigneten Plätzen aufgestellt. Wissensdurstige Menschen umlagern diese Stellen tatsächlich ständig. — Verschiedene Verwaltungen haben sich insofern geholfen, indem sie den Fachbüchern geeignete Abbildungen entnommen und auf Tafeln geklebt haben. In Forstwirtschaftsbetrieben, Kulturheimen und Erholungsstätten ist so ähnlich verfahren worden.

Aber erst die einwandfrei hergestellte Plakattafel wird dem Gesetz der dienstbare Freund werden und allen Menschen guten Willens die seltenen und naturgeschützten Kostbarkeiten vor Augen führen, die in seiner Heimat noch vorhanden sind.

(234) BN-z.

Alle Adler stehen unter Schutz

Von Zeit zu Zeit verirren sich in die Spalten der Zeitungen und Zeitschriften Nachrichten, daß Menschen von Adlern angefallen sein sollen. Wird die einzelne Gegebenheit überprüft, dann bleiben die Vorgänge weit hinter den Tatsächlichkeiten zurück. Sensationen zerfallen unter der Wahrheit und der wissenschaftlichen Nüchternheit.

Auf Grund der Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24. Juni 1955 sind alle Adler der Gattung *Haliaeetus* (Seeadler), *Pandion* (Fischadler), *Aquila* (Steinadler, Kaiseradler, Raubadler, Schelladler, Schreiadler) und *Circus* (Schlangeadler) als vom Aussterben bedrohte Vogelarten völlig geschützt. Ausnahmen für den Abschub oder den Fang sowie das Entnehmen von Eiern aus dem Horst ist unter keinen Umständen gestattet. Selbst die Ein- und Ausfuhr dieser geschützten Vögel ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung erlaubt.

Von den genannten Adlern sind nur wenige in Deutschland Brutvögel. Am häufigsten ist noch der größte unter ihnen, der Seeadler, mit einer Flügelspanne bis etwa 2.40 Meter. Er jagt nur kleinere Säuger und Wasservögel, taucht aber auch gewandt nach Fischen. Fast den gleichen Lebensraum bewohnt der weit kleinere Fischadler, der sich ausschließlich von Fischen ernährt.

Höchst selten fliegt der Steinadler in den deutschen Luftraum ein. Noch seltener kommt der Kaiseradler vor, wohl kaum der Raubadler. Schelladler verirren sich auch nur vereinzelt hierher. Dagegen ist der Schreiadler in wenigen Fällen als Brutvogel nachgewiesen worden. Der Schlangeadler rüttelt nach Bussardart und vermag sich dadurch eher zu verraten. Sein eulenartiger und großer Kopf läßt mit anderen Adlern oder gar Bussarden keine Verwechslung zu.

Alle diese Adler jagen nur kleinere Tiere. Sie greifen weder Kinder noch erwachsene Menschen an. Ihre Bedeutung im Haushalt der Natur ist in unseren Lebensräumen wegen ihres nur vereinzelt Vorkommens kaum spürbar. Genau wie durch die kleineren Greifvögel werden in erster Linie kranke und geschwächte Beutetiere geschlagen, oder gar Aas oder Wildbretgescheide angenommen.

Das Flugbild aller Adler ist außerordentlich eindrucksvoll. Mächtigkeit, Kraft und Ausdauer im Flug sind allen diesen Vögeln eigen. Ihre Horste auf Bäumen oder von einzelnen Arten in Felsnischen besitzen einen beträchtlichen Umfang. Sie werden oft jahrzehntelang immer wieder als Brutplatz benutzt.

Die Adler in unseren Breiten sind tatsächlich vom Aussterben bedroht. Wer dennoch auf Adler den Abzugshahn krumm macht, zerstört ein Naturdenkmal einmaliger Art. Er belastet sich bei jedem Schuß mit ungeheurer Schuld. Das Gesetz wird diese schwere Straftat ohne Rücksicht auf die Person nur mit einer längeren Freiheitsentziehung sühnen. Entschuldigungen, daß die Vögel Menschen angegriffen hätten, stützen sich auf persönliche Vorstellungen und Märchen.

Auch einige gezähmte, auf Freiflug abgerichtete Steinadler, Kaiseradler, Gänse- und Kuttengeier können unter Umständen in Mitteldeutschland auftauchen. Sie sind als solche gekennzeichnet.

Vor jedem Schuß auf Adler wird hiermit ausdrücklich gewarnt. (232) BN-z.

Unterstützung durch landespflegerische Maßnahmen

Langanhaltende Trockenheit ist ein Feind aller Neuanpflanzungen, besonders den Laubhölzern gegenüber, die erst im Frühjahr eingebracht werden konnten. Herbstpflanzungen, die in den Genuß der Winterfeuchte gelangen, halten die Notzeiten besser durch. Dennoch gibt es ein einfaches, im allgemeinen recht verlässliches Mittel, dem Vertrocknen vorzubeugen, zumindest den Verlust an Pflanzenmaterial einzuschränken. Durch vorsichtige flache Hackpflege und Ausjäten von Wildpflanzen innerhalb einer kleinen Baumscheibe wird die Pflanze zumeist vor dem Vertrocknen gerettet. Die geringste Luftfeuchtigkeit dringt nunmehr besonders nachts in den Boden ein oder hält

besser Verbindung mit der natürlichen Bodenfeuchte von unten her. Auch ein noch so kurzer Platzregen oder gar nur Tau vermögen durch den lockeren Boden leichter die Wurzeln zu erreichen. Die Beseitigung der Wildpflanzen innerhalb der Baumscheibe scheidet obendrein die gleichfalls dürstenden Konkurrenten aus. Natürlich werden durch die Lockerung und damit Entlüftung des Bodens zugleich Wachstumskräfte erweckt, die die Lebensfähigkeit der Pflanzen ungemein steigern. Wo Winde den Boden auszutrocknen vermögen, können die ausgejäteten und schnell dörrenden Wildpflanzen nach der Lockerung des Bodens wieder den Wurzelhals leicht schließen helfen.

Nadelbäume und Immergrüne werden fast ausschließlich im mittleren Frühjahr dem Boden übergeben, um den natürlichen Austrieb für das bessere Anwachsen auszunutzen. Die bodenpflegerischen Maßnahmen bei Trockenheit sind etwa die gleichen wie für die Laubgehölze.

Wenn bei größeren Anpflanzungen auf Halden, in Brüchen und Senken sowie auf Trockenhängen, die der Landschaftsgestaltung unterstehen, in dieser geschilderten Weise verfahren wird, dann ist auch in längeren Trockenperioden nur mit einem normalen Ausfall von Pflanzmaterial zu rechnen. — Wertvolle kleinere Anpflanzungen müssen jedoch bewässert werden, nachdem zuvor die Baumscheiben von Wildpflanzen befreit wurden. Ein nochmaliges Hacken nach wenigen Tagen unterstützt das Anwachsen und fördert den Jungtrieb. Nur dadurch kann unersetzliches Pflanzgut im Interesse auch der Kosten erhalten und ein volles Wachstumjahr gewonnen werden. (235) BN-z.

Füchse, Dachse, Marder, Iltisse und Wiesel „wieder Tiere“

Am 31. Mai 1957 verlor die Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 10. Januar 1957 ihre Gültigkeit. Sie war für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1957 befristet. Keine bisherige Anordnung hat in den Kreisen der Naturschützer, Tierschützer, Biologen, Forstleute und Erzieher eine so bewußte und unbewußte Ablehnung erfahren, als gerade jene. Alle hatten dagegen irgendwelche mehr oder weniger durchaus begründete Einwände vorzubringen.

Vor allem war es die Begasung der Fuchs- und Dachsbau mit Phosphorwasserstoffgas. Unsere heutige Lebenseinstellung ist in Erinnerung an die traurige Vergangenheit jedem tötenden Gas gegenüber ablehnend. Auch ein Tier verdient als Geschöpf der Natur die gleiche Rücksicht, die wir Menschen nicht nur im Fortschritt der Zeit, sondern als selbstverständlich von unseren Mitmenschen verlangen.

Wie leicht kann durch ein Vergasen eines Biberbaues, dessen Bewohner als eine vom Aussterben bedrohte Tierart besonderen gesetzlichen Schutz genießt, der Anordnung im Irrtum genügt werden. Denn es ist gar nicht selten, daß der Fuchs den gleichen Lebensraum des Bibers besitzt. Zuweilen streicht auch der Dachs durch jene Gefilde. Im Jagdeifer und bei Zeitmangel der Tiervertilger wird erfahrungsgemäß nicht immer geprüft, ob in dem Bau des Bibers gerade einmal ein Fuchs oder Dachs zu Besuch weilte.

Haben nicht gerade Fuchs und Dachs als bedeutende Regulatoren des Gleichgewichtes der Natur eine besondere Aufgabe zu erfüllen? Ganz gewiß! Ihre Beutetiere unter den Ratten und

Mäusen dürften ebenfalls Träger des Tollwutvirus oder anderer Seuchenerreger sein. Wer soll sie nun vertilgen, wenn ihre natürlichen Feinde nicht mehr vorhanden sind? Vermutlich sind auch andere Tiere als Träger des Tollwutvirus da, die jene Anordnung nicht aufzählt. Noch nicht einmal die Wissenschaft kennt diese Tiere allesamt.

Auch das Mauswiesel ist nach der Anordnung zum Schutze von nichtjagdbaren Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15. Februar 1955 als eine vom Aussterben bedrohte Tierart völlig geschützt. Wenn schon die Gattung nach der Anordnung zum Schutze gegen die Tollwut unter die Bekämpfung des „Raubwildes“ fällt, dann wäre eine Artbezeichnung unerläßlich gewesen. Die Tollwut, die zweifellos sehr ernst zu nehmen ist, kommt nicht so oft aus dem Walde, auch nicht so oft vom Felde. Sie wird durch vernachlässigte und streunende Hunde und Katzen dorthin zumeist getragen. Ob auch die überall zu findenden und nach dem Gesetz untersagten Müll- und Aschenplätze indirekte Herde dieser gleichen Gefahr sind, bleibt eine offene Frage.

Alle Waffenträger, die Erlaubnis zum Abschuß in der freien Wildbahn besitzen, haben nunmehr nach dem Erlöschen der Anordnung die Möglichkeit, die wirklichen Träger der Tollwut durch einen segensreichen Schuß zu erlösen. Das Ausmerzen eines einzigen kranken Tieres erschüttert keinesfalls das Gleichgewicht der Natur. Eine Totalausmerzungen kann aber in einer ganzen Landschaft den Artentod der Restbestände einer Tierart herbeiführen, und sie unter Umständen nun erst recht in ihrer geschwächten Form zum Übertragen der Tollwut geeignet werden lassen. Totalgeräumte Landschaften werden auch keinesfalls so schnell wieder besiedelt, wie es im Interesse des Gleichgewichtes im Haushalt der Natur notwendig erscheint.

Kindern, Lehrlingen und den jungen Menschen ganz allgemein ist die biologische Bedeutung dieser Tierarten immer wieder vermittelt worden. Durch die Anordnung kamen sie und ihre Erzieher oft in Gewissensnöte. Auch deshalb muß der Wunsch geäußert werden, daß eine ähnliche Anordnung niemals wieder erlassen wird. Wir wollen diese Tiere wieder zu den „Tieren“ rechnen und nicht zu Geschöpfen, denen der Mensch keinen Raum in der Landschaft gönnt. (240) BN-z.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Die Anträge über Aufnahme in die Naturwacht im Bezirk Halle können allein die Herren Kreisbeauftragten für Naturschutz vornehmen. Keine andere Institution ist berechtigt, unter Umgehung der Kreisbeauftragten Anträge entgegenzunehmen oder gar Aufnahmen durchzuführen. Sodann werden alle Aufnahmen an den Bezirksbeauftragten für Naturschutz geleitet, der danach die Verwaltung um Bestätigung und Aushändigung des Ausweises mit einer EmailleMarke bittet. (237) BN-z.

Die Naturschutz-Gesetze, Gesetze für den Handgebrauch im Naturschutz, Bd. I. sind nach wie vor über die Firma Walter Schmidt, Landkartenschmidt, Halle (Saale), Brandenburger Straße 8, für DM 1,65 ausschließlich Versandkosten zu erhalten.

(238) BN-z.

Helft Waldbrände verhüten!

Es ist dringend erwünscht, daß der gleichnamige Aufsatz aus dem „Naturschutz-Schnellbrief“ 6/1957 (233) in Zeitungen und Zeitschriften weite Verbreitung findet